

Satzung



Satzung des Sportclub „Olympia“ 1911 e.V. Neulußheim

§ 1

NAME, SITZ, EINTRAGUNG, VEREINSFARBEN, GESCHÄFTSJAHR UND DACHVERBAND

1. Der am 12.08.1911 zu Neulußheim gegründete Verein Sportclub „Olympia“ 1911 e.V. hat seinen Sitz in Neulußheim. Er ist am 26.11.1920 in das Vereinsregister unter Nr. VR 003 beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen worden; Gerichtsstand ist Schwetzingen
2. Die Farben des Vereins sind blau / schwarz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied bei dem Badischen Fußballverband e.V., welcher seinen Sitz in Karlsruhe hat. Soweit es sich um die Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und an den Deutschen

Fußballbund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied bei dem Badischen Sportbund.

§ 2

ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT, GRUNDSÄTZE

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Hebung und Förderung der Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend durch Pflege des Fußballsports und der Leibesübungen auf Volkstümlicher Grundlage.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter, sportlicher Kameradschaft zusammen und arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben im deutschen Sport zur Förderung der Volkssittlichkeit, zur verantwortlichen Gestaltung der Freizeitpflege und Volkserholung und der Pflege heimatlichen Brauchtums.
5. Parteipolitische Unterhaltungen und diesbezügliche Propaganda usw. sind im Verein verboten; Neutralität und Toleranz sind in allen politischen und religiösen Fragen zu wahren.
6. Für jede Sportart kann auf einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes eine eigene Abteilung gegründet werden und ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - d) Auswärtigen Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
 - f) Juristischen Personen mit rechtlicher Selbständigkeit
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder um die Förderung des Vereins und des Sports besondere hervorragende Verdienste sich erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes.
4. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
5. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
6. Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekannt geben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§ 4

AUFNAHME

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte zusammen mit dem ersten Beitrag zu zahlen. Für Schüler über 18 Jahre, Jugendmitglieder und Studierende entfällt die Aufnahmegebühr.
3. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5

AUSTRITT, AUSSCHLUSS, VEREINSSTRAFEN, ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
4. Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.
5. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem erweiterten Vorstand des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
6. Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.
7. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
8. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
9. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.
10. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.
11. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann erst nach Ablauf von 10 Jahren auf eigenen schriftlichen Antrag mit 2/3 Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erfolgen.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem erweiterten Vorstand oder Ehrenrat schlichtet.
3. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.
4. Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7

EINKÜNFTE UND AUSGABEN DES VEREINS

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
 - c) freiwilligen Spenden;
 - d) sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom erweiterten Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2.
4. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

VERMÖGEN

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9

ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand (§ 10)
 - b) Erweiterter Vorstand (§ 10,2)
 - c) Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 10

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Hauptkassier
 - e) dem Spielausschussvorsitzenden
 - f) dem Abteilungsleiter (§ 2,5)
 - g) zwei Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 10,1) und kann ergänzt werden durch:
 - a) Spielausschuss (Stellvertreter des Spielausschussvorsitzenden, Schriftführer und Beisitzer)
 - b) Pressewart
 - c) Jugendleiter
 - d) Stellvertreter des Jugendleiters
 - e) Platz-, Ball- und Gerätewart
 - f) Platzkassier
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, zusammen mit dem Schriftführer.

§ 11

VORSTANDSWAHL

1. Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dies gilt nur für den 1. Vorsitzenden, alle übrigen werden durch den erweiterten Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ergänzt.
2. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12

BEFUGNISSE DES VORSTANDES

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden (§ 10,3) vertreten.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen möglichst schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten (Mitzeichnungspflicht).
6. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

SPIELAUSSCHUSS

1. Der Spielausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Beisitzer
2. Der Spielausschuss vertritt den Verein bei allen Staffelsitzungen für Senioren und ist verantwortlich für einen reibungslosen Sportbetrieb und der Organisation der Platzordnung. Er führt den Schriftwechsel für Spielvereinbarungen, Passangelegenheiten usw., Spielvereinbarungen gegen Geld können nur vom Vorstand beschlossen werden.
3. Nach Genehmigung durch den Vorstand veranlasst er die Durchführung von Turnieren, koordiniert die Belegung von Sportstätten für Trainings- und Spielzwecke.
4. Der Spielausschuss wird bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Bedarf von Betreuern unterstützt. Diese werden von den einzelnen zu betreuenden Mannschaften gewählt und legen zusammen mit dem Spielausschuss ihren Zuständigkeitsbereich fest.
5. In der Regel tritt der Spielausschuss vor jedem Spiel zusammen, um die diesbezüglichen Vorbereitungen zu treffen. Zu den im Anschluss daran stattfindenden Spielerversammlungen hat jedes Vereinsmitglied Zutritt. Wortmeldungen sind gestattet, können aber, wenn das Gesamtwohl des Vereins auf dem Spiele steht, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit unterbunden werden.
6. Disziplin- und Ordnungsverletzungen der Spieler können unabhängig vom § 5, Ziff. 3 ff., vom Spielausschuss mit einem Verweis oder mit befristeter Sperre bis zu 4 Spieltagen geahndet werden. Diese Disziplinarmaßnahmen können nur vom erweiterten Vorstand auf schriftliche Beschwerde des Betroffenen und nach Anhörung beider Parteien neu gewürdigt werden. Die Entscheidung ist endgültig.
7. Dem Spielausschuss obliegt die Unterstützung des Trainers und der Betreuer (soweit bestellt) nach Maßgabe des Vorstandes. Vor Ablauf (mindestens 3 Monate vorher) des Trainervertrages kümmert er sich entweder um die Verlängerung des bestehenden Vertrages oder um die Bestellung eines geeigneten Nachfolgers. Diesbezügliche Vorschläge sind rechtzeitig dem Vorstand zu unterbreiten.

§ 14

SONSTIGE AUSSCHÜSSE

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind, sofern Bedarf besteht, berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.
2. Insbesondere können in Frage kommen:
 - a) Veranstaltungsausschuss
 - b) Ehrenrat
 - c) Usw.
3. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von dem erweiterten Vorstand festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins zu wählen.

§ 15

JUGENDLEITUNG

1. Die Jugendleitung besteht aus:
 - a) Jugendleiter
 - b) Schriftführer
 - c) Kassenverwalter
 - d) Stellvertreter des Jugendleiters
2. Die Jugendleitung ist vollverantwortlich für ihren Trainings- und Spielbetrieb und vertritt den Verein in allen diesbezüglichen Sitzungen.
3. Dem Wohl des Vereins und der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls ist ständig Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Jugendleitung pflegt engen Kontakt mit dem Spielausschuss und ist verpflichtet, bei Bedarf, geeignete Jugendspieler für die erste Mannschaft abzustellen.
5. Disziplin- und Ordnungsverletzungen werden von der Jugendleitung für ihren Bereich gem. § 13,6 wahrgenommen.
6. Der Kassenverwalter kann jederzeit Einnahmen in Empfang nehmen, jedoch Ausgaben nur mit Zustimmung des Jugendleiters oder dessen Stellvertreters tätigen. (Mitzeichnungspflicht)
7. Der Kassenverwalter legt halbjährlich seine Kasse und Belege dem Vorstand zur Prüfung vor.

§ 16

KASSENPRÜFER

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Halbjahr soll eine Revision stattfinden.
2. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GENERALVERSAMMLUNG) UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Jahresberichte
 - b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Anträge
3. Eine Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung bekannt gemacht sein und kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, welcher der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 18

WAHLAUSSCHUSS

1. Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
2. Der Vorstand hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.
3. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

§ 19

HAFTUNG

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e. V. gewährleistet.

§ 20

EHRUNGEN

1. Außer der Ernennung zum Ehrenmitglied gem. § 3, Ziffer 3 kann der erweiterte Vorstand Ehrungen besonderer Art vornehmen. Im einzelnen können diese sein:
 - a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - b) Ernennung zum Ehrenspielführer
 - c) Verleihung von Ehrennadeln, Ehrentellern, Ehrenbechern usw.
2. Vorschläge für Ehrungen sind sorgfältig zu prüfen und können nur durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen.
3. Ehrenvorsitzender und Ehrenspielführer haben den gleichen Status wie Ehrenmitglieder.

§ 21

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der GEMEINDE NEULUSSHEIM zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 22

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e. V. vom 1. September 1980, sowie des zuständigen Finanzamtes Schwetzingen vom 9. Februar 1984 und durch den Versammlungsbeschluss vom 9. März 1984 in Kraft.
2. Die Satzung ist zusammen mit dem Protokoll über den Versammlungsbeschluss dem zuständigen Registergericht in Schwetzingen innerhalb eines Monats zur Eintragung vorzulegen.

Neulußheim, den 9.3.1984

D. Schöntges

1. Vorsitzender

Änderungsbescheinigung

Die Änderung und Neufassung der Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.3.1984 des Vereins Sport-Club „Olympia“ 1911 e. V. Neulußheim

wurde heute im Vereinsregister eingetragen.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

(Klingbeil) JHS´in

Stempel